

1. Nachtragssatzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 30.10.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 17.11.16 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 2 ist „Landesmeldegesetz“ durch „Bundesmeldegesetz“ zu ersetzen.

2. In § 2 wird folgender Absatz (6) eingefügt:

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die eine verheiratete Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehepartner lebt, aus beruflichen Gründen unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich überwiegend nutzt und lediglich aufgrund besonderer melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen überwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

3. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Fachdienst Wirtschaft und Finanzen“ gestrichen.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„a) den Fachdiensten `Wirtschaft und Steuern´ und `Finanzen´ der Stadt Wedel“

„f)“ wird durch „e)“ ersetzt

„g)“ wird durch „f)“ ersetzt

„h)“ wird durch „g)“ ersetzt

„i)“ wird durch „h)“ ersetzt

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wedel, den 28. 11. 16

Niels Schmidt
Bürgermeister